

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Bürogebäude: Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Bearbeiterzeichen(bitte immer angeben)
VI A 1-02

Fernruf (0 30) 90 20-1
(intern 920)

Durchwahl
90 20-52 74

Datum
30. Juni 1998

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Rundschreiben BauWohnV VI Nr. 10 / 1998

Betr.: Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen
hier: Fortschreibung des Rundschreibens BauWohnV VI Nr. 8 / 1997

Anlage

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 19. Februar 1998 und in Fortschreibung des Rundschreibens BauWohnV VI Nr. 8/1997 werden die bisherigen Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen geändert. Die nun gültigen Verbote und Beschränkungen sind als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Damit tritt das Rundschreiben BauWohnV VI Nr. 8 / 1997 vom 9. September 1997 außer Kraft.

Gegenüber dem Rundschreiben VI Nr. 8 / 1997 wurden Änderungen (kursiv geschrieben) vorgenommen bei:

- **Bauteilen aus Aluminium**
- **Bauteilen aus Polyvinylchlorid (PVC)**
- **vorbeugendem Holzschutz**
- **den "Erläuterungen zur Anlage".**

Die in der Anlage genannten Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen gelten nicht nur für Baustoffe und Bauteile, sondern auch für alle Bauhilfsstoffe und Baunebenprodukte, z. B. Schalttafeln aus Tropenholz. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf Hochbau- als auch auf Tiefbaumaßnahmen.

Wir bitten, die Verbote und Beschränkungen bei der Durchführung von Wettbewerben, bei der Planung sowie bei der Baudurchführung und Bauüberwachung zu beachten.

Sie gelten für Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Bei Zuwendungs- und Fördermittelempfängern ist in den Bescheiden ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Vertragliche Regelungen:

- Bei allen Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen bitten wir ab sofort die als Anlage beigefügten

"Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen"

in die "Grundlagen des Vertrages" unter "weitere Forderungen des Auftraggebers" aufzunehmen und somit zum Vertragsbestandteil zu machen.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen bitten wir ebenfalls die o.g. Anlage ab sofort den Vergabeunterlagen beizufügen und zum Vertragsbestandteil zu machen.

Erläuterungen zur Anlage: "Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen"

- Zu Tropenholz: Das Verbot gilt, bis eine Kennzeichnung mit einem für den Verbraucher überprüfbaren Herkunftsnachweis des Tropenholzes aus nachhaltiger Naturwald- bzw. Plantagenbewirtschaftung international erarbeitet worden ist.
- Zu PVC: *Der Auftraggeber ist zur Führung eines lückenlosen Mengenstromnachweises über die Rücknahme von ausgebauten PVC-Bauelementen aus dem Fassadenbereich verpflichtet.*

Im Auftrag

Zander

Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen

Bei der Planung und Bauausführung sollen nur Materialien vorgesehen bzw. verwendet werden, die hinsichtlich Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Baustoffe sollten recycelfähig oder verrottbar sein.

Die nachfolgenden Baustoffe dürfen weder für Bauteile und Baunebenprodukte, z. B. Schalttafeln aus Tropenholz, noch als Bauhilfsstoffe verwendet werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf Hochbau- als auch Tiefbaumaßnahmen.

Dies gilt für

- asbesthaltige Baustoffe,
- Baustoffe, die vollhalogenierte oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW, CFCI) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
- Bauteile aus Tropenholz,
- *folgende Bauteile aus Polyvinylchlorid (PVC):*
 - * *Zu- und Abwasserleitungen,*
 - * *Dach- und Dichtungsbahnen,*
 - * *Fußbodenbeläge,*
 - * *Tapeten und sonstige Bauteile im Haus- und Wohnungsinnenbereich einschließlich der Installation für die Elektroversorgung (Kabel, Leitungen, Rohre etc.),*
 - * *Fenster- und Türprofile im Haus- und Wohnungsinnenbereich.*

Der Einsatz von Fenster- und Türprofilen aus PVC im Haus- und Wohnungsaußenbereich wird auf solche Bereiche beschränkt, bei denen sie auf Grund der Beurteilung durch den Bauherrn nach ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Bewertung gegenüber chlorfreien Produkten überlegen oder aus Qualitätsgründen unabweisbar notwendig sind.

Der Einsatz von Bauteilen aus PVC im Fassadenbereich ist außerdem nur zulässig, wenn

- * *die blei- und cadmiumfreie Stabilisierung des Neumaterials durch Herstellererklärung belegt ist,*
- * *die Bauteile zur Kontrolle der geforderten Produkteigenschaften mit einer dauerhaft sichtbaren Kennzeichnung versehen sind,*
- * *eine Verpflichtungserklärung des Herstellers zur Rücknahme und zum produktbezogenen Recycling der Bauteile vorliegt.*

Bei der Ausschreibung von Bauteilen im Fassadenbereich aus PVC sollen grundsätzlich Produkte mit Recyclatanteil nachgefragt werden.

- Produkte aus künstlichen Mineralfasern (Glas- und Steinwolle-Dämmstoffe) dort, wo diese im direkten Verbund mit der Innenraumluft stehen.
Ausgenommen davon sind Produkte, deren Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ beträgt oder die eine geringe Biobeständigkeit belegen. Für diese Produkte muß der Hersteller im Sicherheitsdatenblatt gemäß TRGS 220 unter Punkt 5 Absatz 1 Nr. 2 "Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen" und Nr. 11 "Angaben zur Toxikologie" bescheinigen, daß die Produkte nicht als krebserzeugend nach den Kriterien der GefStoffV einzustufen sind.
Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Die Verwendung von Akustik-Decken- und Wandplatten mit einem Anteil an künstlichen Mineralfasern von 20 - 70 % und einer Rohdichte über 200 kg/m³ ist bis zum 31. Dezember 1997 zulässig, wenn die Platten allseitig, einschließlich der Kanten und der Einschnitte, z. B. Leuchteneinschnitte, mit einem Faserbindemittel (Farbauftrag) behandelt sind.

Ab 1. Januar 1998 dürfen diese Produkte nur noch verwendet werden, wenn die verwendeten künstlichen Mineralfasern einen KI von ≥ 40 aufweisen oder eine geringe Biobeständigkeit belegen. Für diese Produkte muß die o. g. Bescheinigung im Sicherheitsdatenblatt durch den Hersteller vorliegen.

Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Nachstehende Materialien dürfen nur unter Beachtung folgender Voraussetzungen verwendet werden:

- *Der Einsatz von Bauteilen aus Aluminium ist nur zulässig, wenn*
 - * *eine Verpflichtungserklärung des Herstellers zum produktbezogenen Recycling und*
 - * *eine Erklärung des Auftragnehmers über die chromfreie Grundierung bei farbigen Aluminiumbauteilen vorliegt.*
- Es dürfen nur Span- und Verbundplatten verwendet werden, die formaldehydfrei sind oder deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreitet.
- *Beim vorbeugenden Holzschutz sind alle konstruktiven Maßnahmen zum Holzschutz auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.*

Werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, müssen diese arsen- und chromfrei sein. Wenn sichergestellt ist, daß das Holz vor Regen- und Spritzwasser ständig geschützt ist, sind Borsalzpräparate einzusetzen.
- Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke vorzugsweise mit dem Umweltzeichen für schadstoffarme Lacke "Blauer Engel" zu verwenden.
- Unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit sind nur biologisch schnell abbaubare Schälöle, Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Der Nachweis der biologisch schnellen Abbaubarkeit ist vom Hersteller zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gen. Stoffe bzw. Flüssigkeiten mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" gemäß RAL-UZ 64 bzw. RAL-UZ 79 gekennzeichnet sind.

Bei Nichtbeachtung sind die widerrechtlich eingebauten Baustoffe und Materialien auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, umweltgerecht zu entsorgen oder einem umweltgerechten Recyclingverfahren zuzuführen und durch Baustoffe und Materialien zu ersetzen, die nicht unter diese Verwendungsverbote und -beschränkungen fallen. Der Auftraggeber behält sich vor, Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens geltend zu machen.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Verwendungsverbote und -beschränkungen behält sich der Auftraggeber vor, Unternehmen, die im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge (ULV) bei der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr eingetragen sind, für zwei Jahre aus dem ULV zu streichen.

Bereits bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verwendungsverbot für Tropenholz und Tropenholzprodukte behält sich der Auftraggeber vor, eine Streichung aus dem ULV für zwei Jahre vorzunehmen. Es wird jedoch auf den Ausbau der Bauteile verzichtet.